

Gartenordnung

Des Kleingartenvereins D"WEILHEIMER-AUGARTLER" in der Au, Kleingartenanlage der Stadt Weilheim i. OB

Absatz 1 Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Weilheim i. OB. und dem Kleingartenverein D"WEILHEIMER-AUGARTLER" überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Pachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein D"WEILHEIMER-AUGARTLER" in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben. Ergänzung: Die Kleingartenanlage wird von der Stadt Weilheim i OB. als offene Gartenanlage (d.h. K E I N E Einzäunung der einzelnen Parzellen) betrieben. Zusatz: Vorhandene, zur Abgrenzung dienende Pflanzungen und zaunähnliche Bebauungen müssen entfernt werden.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. den Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter= Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Eine Neuvergabe einer Parzelle ist nur schriftlich durch den Gartenvorstand möglich. Mündliche Nebenabreden, Zusagen und mit dem Verpächter getroffene Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- f) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
- g) Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung der D"WEILHEIMER-AUGARTLER" festgesetzt. Dieser Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Pachtbetrag an die Stadt Weilheim sowie Nebenkosten. Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Jahr zum 01. Januar jeden Jahres im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten

Absatz 2 kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung

erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.

c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen/Kräutern).

d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: Mindestens 1/3 bzw. 33 %

Absatz 3 Pflege und Instandhaltung der Anlagen

a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften

b) Die Wege der einzelnen Parzellen sind vom Hauptweg bis zur Grundstücksgrenze durchgehend freizuhalten. Sie dürfen weder verbaut, verstellt oder anderweitig belegt werden und sind von überhängenden Pflanzen und Gehölzen freizuhalten. Die Wege müssen für alle Kleingärtner begehbar sein. Die Pflege des Weges obliegt dem jeweiligen Unterpächter der Parzelle. Zu Pflegen ist der östliche Weg der Parzelle und der Anteil vom Hauptgang bis zur Mitte.

Absatz 4 Gemeinschaftsarbeit

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage z B. (Gartenzaun).

b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Verein festgesetzt werden entweder vom Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Absatz 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.

b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.

c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Kleingarten-Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.

e) Ergänzung: Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

Absatz 6 Gartenlaube

a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die Maße einer Laube sind lt. BKleingG auf 24qm mit überdachten Vorbauten festgeschrieben, Länge mit max. 6 m. und Breite 4 m. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau derselben ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters und nach dem von der Stadt Weilheim i. OB. genehmigten Bauplänen gestattet.

b) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

Absatz 7 Ver- und Entsorgung der Laube

a) Zulässig sind kleine, einfache Solaranlagen, dies ist im § 3 (2) BKleingG geregelt. Ergänzung: Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern und Kaminen.

Absatz 8 Sonstige bauliche Anlagen

b) Unzulässig sind folgende bauliche Anlagen: Pergolen, Sichtschutzwände, gemauerte Grills, Kleintierställe, etc.

c) Diese baulichen Anlagen werden bei der Übergabe nicht bewertet und m ü s s e n entfernt werden.

d) Ergänzung: Teiche sind bis zu einer Größe von 4 qm gestattet. Die Ausmaße dürfen 2x2m nicht überschreiten. Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig.

Absatz 9 Gehölze

a) Gehölze (Bäume und Sträucher}, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 3,5m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Ergänzung: ausgenommen hiervon sind Gehölze, die der gärtnerischen Nutzung dienen (Beispiel Obsthochstämme). Diese sollten dem Gesamtbild des Kleingartens entsprechend auch bei einer Höhe von 3,5m belassen werden.

b) Sämtliche Arten von Nadelgehölzen und Koniferen sind verboten!!

Absatz 10 Pflanzenschutz und Düngung

a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes. Der Integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz

- c) Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „im -Haus und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- g) Ergänzung: Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden. (Händler-Fachberatung).
- h) Ergänzung: Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden (z. B. Landwirtschaftsamt / bei der Unteren Naturschutzbehörde / bei dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt). Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- i) Ergänzung: Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

Absatz 11 Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Die biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- b) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- c) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- d) Ergänzung: Das Ausbringen von Streusalz im Garten (Kleingartenanlage) ist nicht gestattet.

Absatz 12 Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.

- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe gelagert oder verwertet werden. Dazu zählen Autoreifen, Öle und dergleichen.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf seinem Kornpostplatz zu kompostieren oder der Unterpächter hat für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
- d) Der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage D"WEILHEIMER-AUGARTLER" von der Stadt Weilheim i. OB. strengstens untersagt!! Darunter fällt auch das Grillen mit Holz, Holzabfällen oder Baumverschnitten.
- f) Grillen ist nur mit für die dafür vorgesehenen, handelsüblichen Materialien (z B Grillkohle, Grillbriketts oder Gas) zugelassen.

Absatz 13 Tier und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Ergänzung: Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September. Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Empfehlung: die Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern etc.) durch den Untermieter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- b) Das Aufstellen von Bienenständen ist nicht gestattet.

Absatz 14 Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (z B. Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (z B. Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Ergänzung: Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen sind vom jeweiligen Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

Absatz 15 Verkehr

- a) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.
- b) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich nicht gestattet.

Absatz 16 Ruhe und Ordnung

- a) Die Verordnungen der Stadt Weilheim i. OB. hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus-

Gartenarbeiten gelten für die Kleingartenanlage D"WEILHEIMER-AUGARTLER" jeweils in ihrer gültigen Fassung.

b) Ergänzung: Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:

= täglich zwischen 12 Uhr und 14 Uhr

= am Abend ab 19 Uhr und vor Sonn- und Feiertagen ab 18 Uhr!!!!!!!

c) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten. Ergänzung: Siehe Aushang der Stadt Weilheim i. OB.

d) Ballspiele jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage verboten.

Absatz 17 Haftung

a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Nutzung oder dem Betrieb, der gesamten Kleingartenanlage dem Unterpächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

b) Der Unterpächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Unterpächters wieder herstellen zu lassen.

c) Der Unterpächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten.

Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

Absatz 18 Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins

a) Mit Unterzeichnung des Kleingartenpachtvertrages wird der Unterpächter zugleich Mitglied des Kleingartenvereins „D' WEILHEIMER AUGARTLER" e.V. und des Landesverbandes „Bayerischer Kleingärtner" e.V.

b) Dem Vorstand obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen- insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung- zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.

c) Mitglieder des Vereins haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vorstand zu wenden.

d) Von den Dienststellen der Stadt Weilheim i. OB. werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern des Vereins nicht geführt.

Absatz 19 Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner. Zusatz: (a) Zwingend erforderlich nach dem BKLeingG. sind die Bewertungsrichtlinien nur bei Kündigungsentschädigungen nach § 9. Es empfiehlt sich jedoch sehr, auch bei regulären Gartenübergaben nach den Richtlinien des Landesverbandes zu schätzen, da der Verein bei Beschwerden von Seiten des Vor- oder Nachpächters oder bei Gerichtsstreitigkeiten abgesichert ist.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach (a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Alternativ Zusatz: (b) Einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu beauftragen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei der Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig. Zusatz: Der fällige Betrag wird in Beisein des Vorstandes und N U R in Bargeld übergeben.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringe ortsübliche erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt dieser Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.
- e) Ergänzung: Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt werden. Dazu gehören: Sichtschutzwände, Koniferen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, Regentonnen, Solaranlagen, Gasflaschen, Sandkästen, Sitzgelegenheiten, Schaukeln etc.

Absatz 20 Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung (Ergänzung: auch in Abwesenheit des Pächters) die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitglieder und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Absatz 21 Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vereins als *Vertreter* des Verpächters eine Geldbuße verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt. (Empfehlung: bis zu 100 Euro.

Absatz 22 Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

Absatz 23 Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist nach dem BKLeingG. aufgestellt. Die Gartenordnung der „D'WEILHEIMER-AUGARTLER" e.V. tritt nach notarieller Beglaubigung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kleingartenverein D'WEILHEIMER-AUGARTLER" e.V.

1. Vorstand: Sead Begovic, 2. Vorstand: Erich Liebl

Weilheim den 01.09.2015

1. Ergänzung zur Gartenordnung.

Absatz 16 Ruhe und Ordnung

d.) In der Gartenparzelle darf nur ein Planschbecken für Kinder mit einem Durchmesser von ca. 1,5 Meter. Aufgestellt werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz-WHG) § 46 Erlaubnisfreie
Benutzungen des Grundwassers.

2. Für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischer genutzter Grundstücke.

Unsere Gartenanlage liegt im Außenbereich des Bebauungsplanes und somit ist kein Schwimmbad zulässig

1. und 2. Vorstand


